

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Daiichi Sankyo Deutschland GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Arzneimitteln der Daiichi Sankyo Deutschland GmbH (nachfolgend DSDE genannt). Sie treten mit Wirkung ab dem als Stand dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angegebenen Datum in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Sie gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen DSDE und dem Käufer.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der DSDE gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die DSDE nicht an, es sei denn, die DSDE hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Preise

Es gelten die der Informationsstelle für Arzneispezialitäten IFA GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung gemeldeten Preise. Abweichende Preise bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der DSDE.

3. Lieferung

3.1. Alle an die DSDE erteilten und von ihr angenommenen Bestellungen werden möglichst umgehend erledigt. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin vereinbart. Von der Verpflichtung zur Lieferung ist die DSDE befreit, wenn aus betrieblichen oder außerbetrieblichen Gründen die Lieferung unmöglich ist.

3.2. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt der Kunde, dass er über die für den Bezug der bestellten Arzneimittel erforderlichen gesetzlichen Erlaubnisse verfügt. Die DSDE ist berechtigt, jederzeit Nachweise für das Vorliegen einer solchen Erlaubnis zu verlangen. Erbringt ein Kunde diesen Nachweis nicht unverzüglich, ist die DSDE berechtigt, von bereits angenommenen Bestellungen zurückzutreten, ohne dass die DSDE daraus zum Schadensersatz verpflichtet ist oder der Kunde sonst irgendwelche Rechte daraus herleiten kann.

3.3 Kunden sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Berechtigung zum Bezug von Arzneimitteln unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung der DSDE mitzuteilen. Insbesondere sind Apotheken verpflichtet, jede Änderung an ihrer Klinikversorgung gemäß §14 Apo G unaufgefordert eigenständig mitzuteilen. Weiters sind Eigentümerwechsel von Apotheken sowie jegliche Änderungen der Erlaubnisse unaufgefordert mitzuteilen und die Apothekenbetriebslaubnis zuzusenden.

3.4. Der Mindestbestellwert beträgt € 1.000. Die Lieferung erfolgt bis zu dem seitens des Kunden bei der Bestellung angegebenen Empfangsort auf dem

wirtschaftlichsten Wege nach Wahl der DSDE. Mehrkosten aufgrund gewünschter anderer Versandarten trägt der Käufer. Bei Aufträgen unter dem Mindestbestellwert behält sich die DSDE vor, Distributionskosten zu berechnen.

3.5. Die DSDE Produkte werden in Versandeinheiten geliefert (diese können bei der DSDE angefordert werden). Mögliche Mindestabnahmemengen sind bei der Bestellung zu berücksichtigen; bei Nichtberücksichtigung behält die DSDE sich vor, die Bestellung entsprechend anzupassen.

4. Gefahr/ Gewährleistung

4.1 Alle Sendungen werden mit der Lieferbedingung CPT (Incoterms® 2020) von der DSDE versendet, die Versicherung trägt hierbei die DSDE.

4.2. Beanstandungen wegen äußerlich erkennbarer Transportschäden hat der Kunde gegenüber dem Transportunternehmen spätestens mit Lieferung geltend zu machen und der DSDE unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden hat der Kunde unverzüglich nach Kenntnisnahme an die DSDE zur Kenntnis zu geben. Der Kunde hat die Schadensdokumentation an die DSDE zu übergeben und er hat an der Schadensaufklärung mitzuwirken.

4.3. Beanstandungen, die offensichtliche oder erkennbare Mängel an der Sendung betreffen, können nur Berücksichtigung finden, wenn der Kunde sie der DSDE innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Sendung mitteilt. Verdeckte Mängel müssen innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung mitgeteilt werden. Im Falle der verspäteten Mitteilung gilt die Ware als genehmigt.

4.4. Im Falle einer berechtigten Mängelbeanstandung durch den Käufer wird die DSDE innerhalb einer angemessenen Frist eine mangelfreie Sache liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Käufer unzumutbar oder ungebührlich verzögert, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Empfang der Sendung.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen in der Produktionsstätte, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Verkehrsstörungen, staatliche Eingriffe oder andere Störungen, deren Beseitigung nicht in der Macht der DSDE liegt, entbinden die DSDE während der Dauer und dem Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Lieferung. Dies gilt auch dann, wenn sie bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Solche Umstände, deren Beginn und Ende die DSDE dem Käufer unverzüglich mitteilt, sind auch dann nicht von der DSDE zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

6. Haftung

6.1. Verletzt die DSDE eine vertragliche Nebenpflicht, so ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.

6.2. Verletzt die DSDE eine wesentliche Vertragspflicht, so haftet die DSDE für einen dem Käufer hieraus entstehenden Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur bis zur Höhe des typischen voraussehbaren Schadens.

6.3. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, den §§ 84-94a Arzneimittelgesetz oder bei sonstigen verschuldeten Körperschäden, sind alle weiteren Ansprüche des Käufers für unmittelbare und mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Zahlung

Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb 30 Tagen vom Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die DSDE gewährt 1,5% Skonto bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (SEPA / Einzug alle 14 Tage). Bei Verzugseintritt gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere hat der Kunde an die DSDE Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der DSDE (im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet). Die Vorbehaltsware darf vom Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden. Bereits mit Abschluss eines Kaufvertrages tritt der Käufer seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer an die DSDE ab; die DSDE nimmt die Abtretungen hiermit an. Der Käufer bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von der DSDE, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Die DSDE wird die Abtretung der Forderung gegenüber dem Drittschuldner nicht anzeigen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt der DSDE stehende Ware nicht verpfänden oder an Dritte zur Sicherung übereignen.

8.2 Der Käufer hat die Vorbehaltsware (i) getrennt von in seinem oder dem Eigentum Dritter stehender Waren zu lagern und als Eigentum der DSDE zu kennzeichnen, (ii) pfleglich zu behandeln und (iii) in angemessenem Umfang und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Zugriffe von dritter Seite auf die Vorbehaltsware an die DSDE unverzüglich zu melden.

8.3. Die DSDE ist berechtigt, die Ermächtigung des Käufers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gemäß Ziffer 9.1 jederzeit zu widerrufen.

9. Rücknahme oder Umtausch

Ordnungsgemäß gelieferte Waren werden weder zurückgenommen noch umgetauscht. Eine ausnahmsweise Rücknahme bei Vorliegen besonderer Umstände muss bei der DSDE gesondert angefragt werden.

10. Wiederverkauf

10.1. Der Wiederverkauf der Produkte ist nur in der unveränderten Originalverpackung gestattet.

10.2. Der unmittelbare und mittelbare Verkauf der DSDE Produkte in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist nicht gestattet. Für den Fall eines Verstoßes behält die DSDE sich vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

11. Sonstiges

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Standort des jeweiligen Lagers des Kunden gemäß Angabe in der Bestellung, für die Zahlung München.

11.2 Gerichtsstand ist München

Stand: April 2025
Daiichi Sankyo Deutschland GmbH (DSDE)
HRB 7243 München
Geschäftsführer: Benoit Creveau

HSBC Continental Europe S.A., Germany
070 0439 003 (BLZ 300 308 80)
BIC TUBDDEDD
IBAN DE36300308800700439003
Gläubiger-ID